

Natur eines Erbzinnes annehmen dürfte, daher es denn dieser Schutzgelder halber besondrer Ablösungsnormen allerdings nicht bedürfen möchte.

So viel dagegen 2) die Lösung eines Gunstscheins, und

3) die Losgelder für Schutzunterthanen betrifft, so muß auch die Deputation der Ansicht beipflichten, daß für diese Leistungen eine Ablösungsnorm in dem Gesetz vom 17. März 1832 nicht enthalten sei. — Die für die vormaligen Erbunterthanen wegen ähnlicher Lasten in §. 295. bestimmten Geldrenten können nämlich aus einem doppelten Grunde auf die Verhältnisse der Schutzunterthanen keine Anwendung leiden. Einmal nämlich waren die Losgelder für Erbunterthanen nach Vorschrift der oberlausitzischen Unterthanenordnung vom 4. Juli 1651. Art. IV. Nr. 1. *) nach dem Vermögen der Unterthanen zu bestimmen, sodann aber ward diese Geldrente zugleich für andre aufgehobene Rechte der Erbherrschaften, namentlich für den Gefinde-Dienstzwang mit ausgesetzt, und in diesen Verhältnissen lag wohl auch der Grund, warum man diese Rente nach der Qualität von Bauern, Gärtnern und Häuslern erhöhte und verminderte. Bei den vorbemerkten Abgaben der Schutzunterthanen tritt aber diese Verschiedenheit nicht ein, sondern die Losgebühr wird nach dem durch Vertrag bestimmten Ansätze von einem wie von dem andern erhoben, auch ist der Betrag dieser Losgebühr viel unbedeutender, als bei den Erbunterthanen, mithin würden jene Sätze, in Beziehung auf die Schutzunterthanen, zu hoch erscheinen.

Die unter 4) aufgeführte Laudemialpflicht vermögen wir aber als einen mit der Schutzunterthanigkeit in Verbindung stehenden Gegenstand durchaus nicht zu betrachten, da sie nicht bloß in der Oberlausitz, sondern auch in den alten Erblanden vorkommt und hier, wie dort, auf demselben Grunde beruht. Es kann aber auch die Erörterung hierüber ganz übergangen werden, da das Ablösungsgesetz in den §§. 83. bis 90. genügende Normen aufstellt, nach welchen die Ablösung dieser Verpflichtung in allen Theilen des Landes erfolgen kann. — Da nun der Antrag des Hrn. Abgeordneten Scholze hauptsächlich auf der Meinung beruht, daß der Schutzunterthanen wegen eine besondere, schon auf einseitige Provocation einzuleitende Ablösung angeordnet werden und es in dieser Hinsicht wünschenswerth sein würde, daß allen Laudemialpflichtigen gleiche Berechtigung zukomme, so erledigt sich dieser Antrag von selbst, wenn, wie die Deputation in Vorschlag bringt, dieser Gegenstand bei der Frage über die Schutzunterthanigkeit gänzlich außer Erörterung gelassen wird.

Eben so erscheint es wegen der unter 5) erwähnten, bei den Schutzunterthanen überdies nur ausnahmsweise vorkommenden Dienste nicht erforderlich, ihrer Ablösung halber besondere Festsetzungen aufzustellen, da die Anwendbarkeit des Ablösungsgesetzes auf alle Arten der in der Oberlausitz vorkommenden Dienste im §. 17. desselben ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Zu II. Theilschilling und Vorfang sind beiderseits Arten des in dem deutschen Privatrecht nicht unbekanntes sogenannten Sterbefalles oder Mortuariums **) keineswegs aber mit der bei Vererbungsfällen zu entrichtenden Sterbelehnwaare identisch, indem die letztere bei Vererbung des Grundstücks für die Beleihung mit demselben und nach dem Werthe des Grundstücks, der Theilschilling aber von jeder Theilungsmasse mit Einschluß des Mobilars erhoben wird, und der Vorfang sich nicht einmal nach der Höhe der Erbmasse richtet, sondern von jedem theilenden Erben nach einem und demselben Satze gegeben werden muß. Wenn daher auch eine gewisse Aehnlichkeit zwischen diesen Entrichtungen und der Lehnwaare, insbesondre der Sterbelehnwaare statt findet, so würde doch eine unbedingte Anwendung der die Lehn-

waare betreffenden Ablösungsgrundsätze auf jene Abgaben bedenklich erscheinen, und es würde einer sehr genauen Erwägung bedürfen, wie eine etwanige analogische Anwendung im Wege der Gesetzgebung zu modificiren sein dürfte. Indessen kommen Theilschilling und Vorfang nicht in allen Landgemeinden der Oberlausitz, sondern nur hier und da noch vor, am wenigsten beruhen sie daselbst auf gesetzlichem Grunde *), sondern bedürfen eben so, wie in den alten Erblanden, wo man sie gleichfalls hin und wieder, und namentlich den Vorfang unter dem Titel des Erbegeldes es annoch findet, des jedesmaligen Beweises durch Vertrag oder andere Rechtstitel. Indessen haben sie mit der Schutzunterthanigkeit gar nichts gemein, sondern stehen ganz unabhängig von dieser da. — Ihre Aufhebung erscheint nichts desto weniger, wie die Deputation dafür hält, ebenfalls wünschenswerth, und obwohl zu vermuthen steht, daß, wenn es in einer Gemeinde zur Ablösung der Laudemialpflicht kommt, auch der Theilschilling und Vorfang bei nur einigem guten Willen der Interessenten leicht mit in Wegfall gebracht werden könnte, so ist doch hierauf nicht mit Gewißheit zu rechnen, und es dürfte demnach ein Antrag auf Erlassung desfallsiger gesetzlicher Bestimmungen nicht unangemessen erscheinen. — Nach allem diesem hat sich die Deputation zu dem gutachtlichen Vorschlage vereinigt, daß die Kammer A.) dem v. Mayerschen Antrage in der Hauptsache beitreten, das in Verbindung mit der I. Kammer an Eine hohe Staatsregierung zu bringende Gesuch aber dahin richten möge: Dieselbe wolle 1) dahin Verrastaltung treffen, daß die sogenannte Schutzunterthanigkeit in der Oberlausitz nebst den daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten des Unterthans, a. bei einem Wegziehen auf bestimmte Zeit einen Guntsbrief zu lösen und nach Befinden dafür alljährlich etwas Gewisses an die Schutzherrschaft zu entrichten, b. die Erlaubniß der Schutzherrschaft zu seiner wesentlichen und bleibenden Niederlassung an einem andern Orte gegen Bezahlung eines Losgeldes zu suchen und deshalb einen Losbrief zu lösen, in Wegfall gebracht, auch darüber, ob und welche Entschädigung den Schutzherrschaften für diese zeitherigen Leistungen, so weit sie auf besondern Erwerbstiteln beruht haben, zu gewähren sei, gesetzliche Bestimmung getroffen und hierüber der Ständeversammlung, so bald als möglich, der Entwurf zum Behuf ihrer Erklärung vorgelegt werde, nicht minder 2) wegen der Ablöslichkeit des Theilschillings und Vorfangs auf einseitige Provocation und wegen einer desfalls festzusetzenden Ablösungsnorm einen Gesetzentwurf an die Ständeversammlung gelangen lassen. Dagegen würden B.) wie die Deputation dafür hält, die übrigen in der v. Mayerschen Petition erwähnten Leistungen, da sie ohne Schwierigkeit nach dem Ablösungsgesetze sich behandeln lassen, auch nicht als nothwendige Folgen der Schutzunterthanigkeit, sondern vielmehr als auf besondern Erwerbstiteln beruhende Verbindlichkeiten zu betrachten sind, zu übergehen und bei dieser Lage der Sache auch C.) dem Scholzischen Antrage für jetzt keine Folge zu geben sein.

Abg. Rour: Es liegt hier ein Gegenstand vor, wo man sich eine Alternative zu stellen hat. Man muß nämlich annehmen, daß entweder bei Herausgabe des Ablösungsgesetzes das Verhältniß der Schutzunterthanigkeit übersehen worden sei, oder man hat die Schutzunterthanigkeit als ein solches Verhältniß betrachtet, welches nicht wie die Erbunterthanigkeit unter das Ablösungsverhältniß zu bringen, sondern mehr als ein Contractverhältniß zu betrachten sei. Dem sei nun, wie ihm wolle, ich kann es auf sich beruhen lassen, wie es gekommen sei, daß auf das Schutzunterthanigkeits-Verhältniß bei dem Ablösungsgesetze nicht Rücksicht genommen worden ist. Ich glaube, daß

*) Oberlaus. Coll. Werk. Tom. I. S. 620.

**) R u n d e, deutsches Privatrecht 2te Ausg. §§. 550. 551.

St o r s deutsche Rechtsgelehrtheit. Th. III. S. 3316. S. 1133.

*) S. die in Note 1. angeführte Schrift S. 52.